

Rechnungsangaben: **BFH erlaubt Briefkastensitz**

Unzureichende Rechnungsangaben sind oftmals Streitpunkte in Betriebsprüfungen und können zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen. Die deutsche Finanzverwaltung vertritt hier immer noch eine weitgehend streng formalistische Sicht. Jetzt hat sich der BFH in zwei aktuellen Urteilen zur Frage der vollständigen Anschrift des Leistungserbringers nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 UStG geäußert. Mit den Urteilen setzt der BFH die Vorgaben der EuGH-Rechtsprechung um und ändert seine bisherige strenge Rechtsprechungslinie bezüglich der Anschrift des Leistungserbringers in Rechnungen.

*BFH, Urt. v. 06.04.2016 – V R 25/15, XI R 20/14

Rechtlicher Rahmen

- Nach der bisherigen BFH-Rechtsprechung war unter der vollständigen Anschrift des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 UStG der Ort zu verstehen, an dem dieser seine wirtschaftliche Tätigkeit entfaltet (BFH, Urt. v. 22.07.2015 – V R 23/14, BStBl II 15, 914).
- Der EuGH hat im Hinblick auf Vorlagefragen des BFH entschieden, dass es für die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug nicht erforderlich ist, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist (EuGH, Urt. v. 15.11.2017 C-374/16, C-375/16, Geissel und Butin, MwStR 17, 987).

Urteilsfall: V R 25/15

Der Kläger betrieb in den Streitjahren 2009 bis 2011 einen Kfz-Handel. Er kaufte Fahrzeuge von einem Unternehmer mit Adresse im Inland. Unter dieser inländischen Adresse wurden die Rechnungen an den Kläger ausgestellt. Der Lieferer hatte an dieser Adresse zwar Räumlichkeiten angemietet, jedoch unterhielt er dort kein Autohaus. Die Fahrzeuge wurden ausschließlich im Onlinehandel vertrieben.

Eine Übergabe der Fahrzeuge an Kunden erfolgte oftmals an öffentlichen Plätzen. In den angemieteten Räumlichkeiten wurden lediglich die Post empfangen und die Akten geführt. Die Räumlichkeiten waren durch ein Firmenschild am Gebäude gekennzeichnet.

Das zuständige Finanzamt lehnte den Vorsteuerabzug aus den Eingangsrechnungen beim Kläger ab, da nach Ansicht des Finanzamts diese nur als Briefkastenadresse und damit als Scheinadresse gedient habe. Vor dem angerufenen FG bekam der Kläger Recht: Das Durchführen von wirtschaftlichen Aktivitäten unter der angegebenen Anschrift sei nicht erforderlich. Das Finanzamt legte Revision vor dem BFH ein. Der BFH legte dem EuGH die Thematik vor (BFH, Beschl. v. 06.04.2016 – V R 25/15, BFH/NV 2016, 1401).

Urteilsfall: V R 28/16

Im zweiten Fall bezog die Klägerin Stahlschrott in mehreren Einzellieferungen von einer GmbH. Die Rechnungen der GmbH enthielten als Anschrift den Sitz der GmbH laut der Handelsregistereintragung. An diesem Ort befand sich jedoch eine Anwaltskanzlei, die lediglich als Domiziladresse diente. Nur gelegentlich wurden Räumlichkeiten der Kanzlei von einem Mitarbeiter der GmbH genutzt. Auch hier sah es das FG im Ergebnis als nicht erforderlich an, dass am Ort der Anschrift auch die wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird. Entsprechend legte auch in diesem Fall das Finanzamt Revision beim BFH ein. Auch hier entschied sich der BFH für eine Vorlage an den EuGH (BFH, Beschl. v. 06.04.2016 – XI R 20/14, BFH/NV 2016, 1405).

Entscheidung des EuGH

Der EuGH beurteilt die Frage nach der Übereinstimmung des Anschriftsorts mit dem Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit des leistenden Unternehmers wesentlich großzügiger als der BFH. In seinem Urteil vom 05.11.2017 (C374/16, 375/16, Geissel und Butin, ECLI:EU:C:2017:867) stellte der EuGH fest, dass die rigiden Anforderun-

gen des BFH nicht weiter haltbar sind. Vor diesem Hintergrund vertritt der BFH die Ansicht, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden müssen, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Entsprechend der EuGH-Grundsätze reicht jede Art von Anschrift aus. Dies gilt auch für eine Briefkastenanschrift. Der Unternehmer muss unter dieser Anschrift lediglich erreichbar sein. Diese Voraussetzungen erfüllen die Kläger beider Verfahren; beide sind unter der Anschrift zumindest auf postalischem Wege kontaktierbar.

Praxis-Tipp:

Somit ist ab jetzt jede Art von Anschrift als Rechnungsangabe zulässig, die eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet. An der Rechnungsanschrift des leistenden Unternehmers müssen keine weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten ausgeführt werden. Die Änderung der Rechtsprechung ist für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer von großer Bedeutung. Die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs wird nun erleichtert. Hintergrund der Entscheidung des EuGH war, dass die Bestimmungen der MwStSystRL keine verpflichtende Verknüpfung der Anschrift mit dem Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit vorsehen. Sieht das EU-Recht keine spezielle Regelung vor, so dürfen die Mitgliedstaaten nicht nach Gutdünken schärfere Regelungen als Bedingungen für den Vorsteuerabzug erlassen.

Ausschluss der Vorsteuer wegen innergemeinschaftlicher Lieferung

Im Urteil mit dem Aktenzeichen V R 25/15 war eine endgültige Entscheidung des BFH nicht möglich: Für 85 % der Fahrzeuglieferungen war offen, ob überhaupt die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 Satz 1 UStG, im Sinne einer geschuldeten Steuer, vorlagen. Wegen der Herkunft der Fahrzeuge aus Frankreich, wäre auch eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung möglich gewesen. Der Fall wurde vom BFH zur weiteren Ermittlung des Sachverhalts an das FG zurückverwiesen.

Weitere Fallstricke bei der Rechnungsangabe

Auch wenn die neuere Rechtsprechung von EuGH und BFH einige Erleichterungen mit sich bringt und mögliche Konflikte in der Betriebsprüfung entschärft, sind in Bezug auf die Anschrift als Rechnungsangabe immer noch Fallstricke möglich.

Auch nach dem aktuellen Urteil gilt, dass die in der Rechnung angegebene Adresse bei Ausführung der Leistung und Rechnungstellung auch tatsächlich bestanden haben muss (BFH, Beschl. v. 06.04.2016 – V R 25/15, MwStR 16, 663, Rdnr. 40).

Auch interessant ist die Frage, wie weit die Pflichten des Leistungsempfängers reichen, die Angaben des Leistungserbringers nachzuprüfen. Der BFH ordnet diesem eine Feststellungslast zu, sich der Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern (BFH, Urt. v. 06.12.2007 – V R 61/05, BStBl II 2008, 695). Demnach sollte also auch nach Entspannung der Lage durch die aktuellen Urteile vom Leistungsempfänger eine Prüfung der Daten des Leistungserbringers vorgenommen werden. Dies dürfte besonders bei Domicil- oder reinen Postfachadressen anzuraten sein. Allerdings kann dem Vorsteuerabzugsrecht nicht entgegengehalten werden, die Anschrift sei unzutreffend, wenn das Unternehmen unter der angegebenen Anschrift bei Leistungsausführung und Rechnungserteilung tatsächlich bestanden hat und erreichbar war, dann aber untergetaucht ist (vgl. BFH, Urt. v. 27.06.1996 – V R 51/93, BStBl II 1996, 620). Postfachadressen des Leistungserbringers wurden vom BFH in früherer Rechtsprechung ebenfalls als problematisch angesehen (BFH, Urt. v. 22.07.2015 – V R 23/14, BStBl II 2015, 914). Da jedoch eine postalische Erreichbarkeit bei diesen gegeben ist, dürfte nach der EuGH-Rechtsprechung und den aktuellen BFH-Urteilen die Nutzung grundsätzlich unproblematisch sein. Für den Leistungsempfänger ist nach A 14.5 Abs. 2 UStAE die Angabe eines Postfachs oder einer Großkundenadresse in der Rechnung unproblematisch.

Fazit:

Wie es sich bereits durch die vorhergehende EuGH-Rechtsprechung abzeichnete, hat nun der BFH seine Rechtsprechung zur Anschrift des leistenden Unternehmers bei den Rechnungsanforderungen geändert. Dies führt zu Erleichterungen für Unternehmen beim Vorsteuerabzug. Die Rechtsprechung trifft insbesondere auch die Anforderungen digitaler Handelsunternehmen, bei denen es schwierig sein kann, den Ort der geschäftlichen Tätigkeiten genau zu lokalisieren.

Ihre Steuerberater

Steuertermine September 2018

10.09. Umsatzsteuer für Monatszahler

10.09. Einkommen-, Körperschaft- und Kirchensteuer-Vorauszahlung

10.09. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler